

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 11

Rubrik: Vom Büchertisch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fanterie, das andere den Dienst der Linie versehen solle, halten wir eben so irrig, als den Kompagnien eines Bataillons diese Rolle zumuthen zu wollen.

Noch anpassender erscheint uns das Zerreissen der taktischen Einheiten durch Vereinigung der Jäger in Bataillone, wie es im Entlebuch 1847 die Praxis war. —

Es scheint, die Franzosen huldigen dem oben ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der taktischen Einheiten und ihrer Abtheilungen, wenn sie schon die verschiedenen Benennungen beibehalten. Das zweite Garde-Grenadier-Regiment. — doch keine leichte Infanterie — löste sich in der Schlacht von Magenta zum Angriff von Buffalora zum Theil in Kette auf und griff den Ort im Laufschritt an. Die Grenadiere übertrafen die besten Voltigeurs, indem sie mit der größten Schnelligkeit im heftigsten Feuer, gewandt wie Kazen, die Mauern und Häuser erkletterten, indem sie sich zum Theil am Rebgelände, theils auf den Schultern ihrer Kameraden hinaufschwangen.

Wir stellen, auf obigen Grundsatz gestützt, zum Schluß die Forderung:

Keine Jäger- und keine Zentrum-Kompagnien mehr, sondern Bataillone von sechs Kompagnien, zum gleichen Dienst befähigt, die sich vertreten, ablösen und sich selbst genügen können.

Schluß-Bemerkung.

Wir verwahren uns feierlichst gegen das Verlangen einer Änderung der Reglemente. Wir wünschen nur, daß die in der Militärorganisation für die Jäger-Rekruten bestimmte Instruktionszeit auf sämmtliche Infanterie-Rekruten ausgedehnt, oder mit andern Worten, daß sämmtliche Rekruten als Jäger instruiert würden.

Die Bezeichnung als Jäger könnte immer, um den Manövir-Reglementen nicht Gewalt anzuthun, denjenigen Kompagnien belassen werden, die wechselseitweise den Dienst als Tirailleurs versehen.

Bur Notiznahme.

In einigen Blättern laufen richtige und falsche Angaben über die Militärausgaben des Bundes und der Kantone herum; wir können nicht jeder unrichtigen Notiz in dieser Hinsicht entgegen treten; wir bemerken aber, daß wir seit Wochen mit einer umfassenden Arbeit über diesen Gegenstand beschäftigt sind, wobei wir aus lauter offiziellen Quellen schöpfen; die Arbeit wird umfassen:

- 1^o Die Militär-Rechnungen der Kantone von 1862.
- 2^o Die Militär-Budgets derselben für 1864.

3^o Die Zusammenstellung mit den eidgen. Ausgaben vom gleichen Zeitraum.

4^o Die Sichtung in

- a) gewöhnliche Ausgaben;
- b) Ausgaben für Material;
- c) außerordentliche Ausgaben.

5^o Eine Berechnung des Betrags per Dienstag, per Wehrmann und per Seele der Bevölkerung.

6^o Vergleichung mit den Verhältnissen anderer Länder.

Wir bitten hiefür noch um einige Geduld; das offizielle Material sammelt sich nicht so rasch, als man zuweilen wünscht.

Die Redaktion der schweiz. Militär-Ztg.

Vom Büchertisch.

Vor uns liegen zwei Schriftchen, welche wir der Beachtung unserer Kameraden empfehlen wollen, wenngleich strenge genommen deren Inhalt außerhalb des Bereiches der Militärwissenschaft fällt:

1^o das Sapeur-Pompier-Corps der Stadt Straßburg und

2^o die großh. hessischen Feuerlöschanstalten, insbesondere jene zu Mainz und Worms, beide von dem k. bayerischen Geniestabshauptmann Richard Schunk.

Es verleiht den beiden Broschüren besondern Werth, daß sie ganz nach offiziellen Quellen und den an Ort und Stelle selbst gesammelten Notizen bearbeitet sind. Die Schriften enthalten Alles und Jedes, was bei Errichtung, Organisation, Instruction, Verwendung, Verwaltung, Ausrüstung eines Feuerwehr-Corps zu wünschen und nützlich sein kann. — Und da ohne Zweifel viele unserer Kameraden an ihren Wohnorten Mitglieder oder Vorstände solcher Lösch-Corps sind, so wollten wir nicht unterlassen sie auf diese beiden willkommenen Erscheinungen aufmerksam zu machen. Dieselben sind im Buchhandel zu ziehen, Nro. 1 à 2 Fr. und Nro. 2 à Fr. 1. 50.

Bei diesem Anlaß möchten wir ein bereits im Jahre 1856 vom gleichen Verfasser erschienenes Buch in Erinnerung bringen: „Handbuch der Pariser Feuerwehr“. Auf Befehl des französischen Kriegsministeriums herausgegeben von einer Commission von Offizieren des Sapeur-Pompier-Bataillons der Stadt Paris und von R. Schunk übersetzt und bearbeitet. Das Buch enthält auf über 200 Seiten 120 feine Holzschnitte zur Erklärung des Materials, der Spritzenausrüstung, des Exerzier-Reglementes &c. &c. Der Preis dieses Compendiums war s. J. 6 Franken.

S.